

Amt Horst

Der Amtsvorsteher

Zum Amt Horst gehören die Gemeinden
Altenmoor, Hohenfelde, Horst (Holstein),
Klebitzreihe und Sommerland

Neue PLZ: 25356 für Postfachadresse
25358 für Hausadresse

Bahnhofstraße 7, 2203 Horst (Holstein)

Amt Horst · Postfach 11 54 · 2203 Horst (Holstein)

Telefon (0 41 26) ~~88XX~~ 3928-0

Telefax (0 41 26) ~~2060~~ 3928-17

An den
Herrn Landrat des
Kreises Steinburg
Postfach 1632

25506 Itzehoe

*Zweitausfertigung mit
Anlagen u. "beschr." -
Vermerk am 14.06.1995*

Sprechzeiten:
montags bis freitags 9.00 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 16.00 bis 18.00 Uhr

Kreis Steinburg
Empf. 23. JUNI 1995
Amt

Amt / Abt.
10 - Bauamt
Auskunft erteilt Tel. 04126/392840
Herr Langenfeld

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
614-6120-03-IV.3-70
23.02.1995

Mein Zeichen
Lä./Sch.
Datum
20.06.1995
\\USERDATA\3AENBP12.TAT

Betreff:
3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde
Horst (Holstein) für das Gebiet zwischen Johannesstraße und
Stieglitzweg

Sehr geehrte Damen und Herren !

Anliegend übersende ich Ihnen eine Ausfertigung der 3. Änderung und
Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horst (Holstein)
mit der Begründung.

Ein beglaubigter Bekanntmachungsnachweis ist ebenfalls in 3-facher
Ausfertigung beigelegt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

(Langenfeld)

Konten der Amtskasse:
Sparkasse Horst
Konto-Nr. 60/000 093 (BLZ 221 513 20)
Volksbank Horst
Konto-Nr. 47 051 810 (BLZ 221 900 30)

Verbandssparkasse Krempe
Konto-Nr. 7/077 939 (BLZ 222 513 70)
Postgiroamt Hamburg
Konto-Nr. 569 69-203 (BLZ 200 100 20)

Begründung zur 3. Änderung und Ergänzung des
Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horst.

1. Lage des Geltungsbereiches

Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes erstreckt sich auf den westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12, und zwar westlich des Stieglitzweges und südlich der Johannisstrasse. Der Geltungsbereich schließt die Flurstücke 31/2, 30/13 und 31/13 der Flur 19 mit einer Fläche von ca 1,08 ha ein.

2. Rechtsgrundlage

Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wird gemäß §§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes aufgestellt. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Als Kartengrundlage dient eine Katasterplankarte.

3. Beteiligte Eigentümer

Die Eigentümer der im Plangebiet liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis aufgeführt, das auch die Lage, die Katasterbezeichnungen sowie die Flächengrößen enthält.

4. Städtebauliche Maßnahmen.

Das Gebiet wird verkehrsmäßig teils über den Stieglitzweg und teils über eine von der Johannisstrasse abzweigende Stichstrasse A erschlossen.

Unmittelbar am Wendepunkt der Stichstrasse sind öffentliche Parkplätze im Verhältnis 1 : 3 der erforderlichen Stellplätze vorgesehen.

Die südwestlich des Gebietes geplante Umgehungsstrasse schneidet zu einem geringen Teil - ca 100 qm - in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein. Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm von der geplanten Umgehungsstrasse sind unter Beachtung der DIN 18005 und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens nicht erforderlich.

Das Gebiet wird im Süden von einer Reihe von Eichen, die

zu erhalten sind, eingefasst. Die an der Johannisstrasse vorhandenen Kopfweiden sind im Plan eingetragen und zu erhalten. Obgleich diese Kopfweiden zum Teil im Bereich des Sichtdreiecks stehen, sollten diese auf Anregung der unteren Landschaftspflegebehörde erhalten werden, da die Sicht durch die drei Baumstämme kaum beeinträchtigt werden wird. In Anpassung an das Landschaftsbild und gleichzeitig als optische Begrenzung des Flangebietes sind im Westen eine Baumreihe mit Eichen anzupflanzen und zu erhalten.

Im Bereich der im Plan mit einem Leitungsrecht festgesetzten Fläche liegt eine Regenwasserkanalleitung. Diese Fläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

* 4.
Die Begründung wird unter Nr. 4 wie folgt ergänzt:



Die teilweise bisher in der Landwirtschaft zur Verfügung gestandene Fläche wird entsprechend den Ausweisungen im Flächennutzungsplan in allgemeines Wohngebiet in eingeschossiger Bauweise für Einzel- und Doppelhäuser mit Satteldach in einer Dachneigung zwischen 41° und 51° und einer ausnutzbaren Geschoßfläche von 0,25 umgewandelt. Die Festsetzungen entsprechen dem umliegenden Siedlungscharakter und stellen eine Fortsetzung der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 12 dar.

kanalleitung abgeleitet.

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schlesweg.

6. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die für den Ausbau der Strassen erforderlichen Flächen sind an die Gemeinde Horst zu übereignen. Falls eine gütliche Einigung nicht zustandekommen sollte, sind die Maßnahmen nach §§ 85 ff. BBauG. anzuwenden.

7. Überschlägige Kostenermittlung

Die überschlägig ermittelten Kosten für die Erschliessung gemäss BBauG. betragen ca DM 95.000,- und werden gemäss §§ 127 ff. BBauG. auf die erschlossenen Grundstücke nach Abzug des Gemeindeanteiles von 10% umgelegt.

Horst, den 16. 11. 81.



* ergänzt aufgrund der Hinweise der Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 04.02.1982, Az.: 601-6120-03-IV.3-70 und Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.02.1994



**Ergänzung zur Begründung
zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 12
der Gemeinde HORST**

Die Genehmigung der 3. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 12 erfolgte mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 04.02.1982 unter Az.: 601-6120-03-IV.3.-70 unter Auflagen und Hinweisen.

Der Hinweis Nr. 4 betrifft die Begründung zur 3. Änderung:

"Die Begründung zum Bebauungsplan ist dahingehend zu ergänzen, daß die getroffenen Festsetzungen (insbesondere die Art und das Maß der Nutzung sowie die Bauweise) erläutert werden."

Dieser Forderung wird nachstehend entsprochen:

Die Festsetzungen des südöstlich anschließenden Planbereiches des B-Planes Nr. 12 sind für den Änderungs- und Ergänzungsbereich überwiegend übernommen worden, da diese sich im B-Plan Nr. 12 als sinnvoll erwiesen haben, dem umliegenden Siedlungscharakter entsprechen und den Wünschen der meisten Bauherren entgegenkommen. Es handelt sich

- bei der Art der Nutzung um ein "Allgemeines Wohngebiet"
- bei dem Maß der Nutzung um die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der Geschoßflächenzahl
- bei der überbaubaren und nicht überbaubaren Fläche um die Festsetzung durch Baugrenzen
- bei der Gestaltung um die Dachform und Dachneigung

Lediglich bei der Bauweise wurde eine andere Festsetzung gewählt, und zwar sind in dem Änderungs- und Ergänzungsbereich nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig im Gegensatz zu der offenen Bauweise des B-Planes Nr. 12. Die Differenzierung der offenen Bauweise für Einzel- und Doppelhäuser ergibt sich aus der im B-Plan Nr. 12 vorwiegenden Nutzung. Das bedeutet, daß zum Ortsrand eine verdichtete Nutzung, z. B. durch Hausgruppen, im Gegensatz zur übrigen lockeren Bebauung, vermieden werden soll.

**Ergänzung zur Begründung
zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 12
der Gemeinde HORST**

Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst am 16.02.1994 beschlossen.

Außerdem hat die Gemeindevertretung Horst an diesem Termin beschlossen, daß in der Planzeichnung zugunsten der Gemeinde ein Leitungsrecht vom geplanten Wendehammer zum vorhandenen Regenrückhaltebecken auf der Parzelle 29/1 festgesetzt wird. Hiermit soll die Regenwasserleitung rechtlich abgesichert werden.

Ferner hat die Gemeinde an diesem Tag beschlossen, die Beschränkungen aufgrund der Planungszone 2 des Flughafens Hamburg - Kaltenkirchen im Teil B -Text-, 3. Absatz, mit seinem Text und den Ziffern 1, 2, 3 und 4 zu streichen. Die Streichung ergibt sich daraus, daß der Flughafen Hamburg - Kaltenkirchen nicht mehr gebaut werden soll und die Planungszone 2 des Flughafens aufgehoben ist.

Horst, den 28.02.95




Bekanntmachung Nr. 17/1995 des Amtes Horst für die Gemeinde Horst (Holstein)

Betr.: Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet zwischen der Johannesstraße und dem Stieglitzweg

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12. 5. 1981 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet zwischen der Johannesstraße und dem Stieglitzweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 4. 2. 1982, Az.: 601-6120-03-IV.3-70, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 8. 3. 1995 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Horst in 25358 Horst (Holstein), Bahnhofstr. 7, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), den 28. 2. 1995

Amt Horst
Der Amtsvorsteher
Siebert

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 7. 3. 1995

Bekanntmachung Nr. 17/1995 des Amtes Horst für die Gemeinde Horst (Holstein)

Betr.: Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet zwischen der Johannesstraße und dem Stieglitzweg

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12. 5. 1981 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet zwischen der Johannesstraße und dem Stieglitzweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 4. 2. 1982 Az.: 601-6120-03-IV.3-70, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 8. 3. 1995 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Horst in 25358 Horst (Holstein), Bahnhofstraße 7, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), d. 28. 2. 1995

Amt Horst
Der Amtsvorsteher
(Siebert)

Veröffentlicht in den Elmshorner Nachrichten am 7. 3. 1995.

Es wird beglaubigt, daß vorstehende
Ablichtung der / des

Bekanntmachung

mit dem vorgelegten Original
übereinstimmt.

Horst (Zirkelstein), 20.06.1995

Amt Horst - Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Schmidt

